

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)  
über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen  
vom 19.12.2008**

**mit Erläuterungen**

- 1      Zuwendungszweck, Geltungsbereich**
- 1.1    Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.**
- 1.2    Schulpflichtige Kinder mit Behinderung werden gefördert, wenn zuvor das sonderpädagogische Förderverfahren gemäß § 19 Abs. 2 Schulgesetz durchgeführt, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ein entsprechender Förderort bestimmt wurde und die zuständige Leitung des festgelegten Förderortes das Kind zurückgestellt hat.**
- 1.3    Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**
- 1.4    Die Zuwendungen sind so bemessen, dass Kinder mit Behinderung bedarfsgerecht gefördert werden können und der Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgezehrt ist. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen gemäß §§ 30 SGB IX, 55 SGB XII bleiben unberührt.**

**Erläuterungen**

- a) Die Finanzierung durch den LWL stellt eine ergänzende Leistung zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz dar. Die LWL-Leistungen erheben daher nicht den Anspruch auf eine kostendeckende Finanzierung. Dies wird durch die Verwendung des Begriffs „fördert“ verdeutlicht.

Zuwendungszweck sind die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes. Dies ergibt sich auf Grund der Aufgaben des LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Kosten sind abzugrenzen von den Kosten für Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) obliegt.

Gefördert werden Kinder mit einer wesentlichen Behinderung. Dieser Grundsatz sowie alle weiteren Regelungen der Richtlinien gelten auch für Kinder, die von wesentlichen Behinderung bedroht sind.

- b) Die Förderung endet grundsätzlich spätestens mit dem Beginn der Schulpflicht.

In Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder unter den in Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen weitergefördert werden. Zwingende Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass das AOSF-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Schulgesetz vom Schulamt durchgeführt wird. Eine einfache Rückstellung vom Schulbesuch durch die Leitung der Grundschule auf Basis der Schuleingangsuntersuchung reicht daher nicht aus.

- c) Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Richtlinien nicht für Kinder in heilpädagogischen Tageseinrichtungen gelten. Deren Finanzierung richtet sich insbesondere nach SGB XII und den (Vergütungs-)Vereinbarungen des LWL mit den Einrichtungsträgern.
- d) Abweichend zur bisherigen Förderpraxis werden grundsätzlich auch Kinder unter drei Jahren gefördert. Der LWL-Landschaftsausschuss hat mit der Verabschiedung der Richtlinien zugleich beschlossen, dass im Kindergartenjahr 2009/2010 bis zu 100 Kinder mit Behinderung, in den beiden folgenden Kindergartenjahren jeweils weitere 200 Kinder gefördert werden können. Dabei handelt es sich um Richtwerte.
- e) Ziffer 1.3 regelt, dass ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht besteht. Diese Regelung ist Ausdruck der gewählten Rechtsform der Richtlinienförderung. Weder die Träger der Tageseinrichtungen noch die mittelbar begünstigten Kinder mit Behinderung haben also einen einklagbaren Anspruch auf Zuwendungen gegen den LWL.

Sämtliche Leistungen des LWL nach diesen Richtlinien sind als Ermessensleistungen ausgestaltet („Kann-Regelungen“). Die Umstände des Einzelfalls sind dabei in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Entscheidungen des LWL müssen sich darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewegen.

- f) Die Regelung in Ziffer 1.4 ist Ausdruck der Zielsetzung der Richtlinien, dass trotz der Pauschalierung eine individuell-bedarfsgerechte Hilfe für Kinder mit Behinderung möglich ist und der oftmals bestehende Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe dem Grund nach und der Höhe nach aufgezehrt ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass andere gesetzliche Ansprüche zum Beispiel auf ambulante Eingliederungshilfe gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe, aber auch Ansprüche auf Leistungen gegen Krankenkassen unberührt bleiben und damit nicht ausgeschlossen sind.

## 2 Gegenstand der Förderung

**Die Förderung von Kindern mit Behinderung soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in §§ 4, 56 SGB IX, 22 SGB VIII, 8 KiBiz wohnortnah und möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.**

### Erläuterungen

- a) Hilfe für Kinder mit Behinderung soll grundsätzlich wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Dies kommt in vielen gesetzlichen Regelungen in den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII und auch im KiBiz zum Ausdruck. Die Förderung in reinen heilpädagogischen Einrichtungen darf also nach bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben nur eine Ausnahme darstellen. Dies ist nicht nur eine Vorgabe an die Träger der Jugend- und Sozialhilfe, sondern gleichzeitig auch eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern.
- b) In der Sache stellt sich die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe dar. Gleichwohl wird mit diesen Richtlinien eine Finanzierung auf der Basis von § 74 SGB VIII gewählt. Dementsprechend finden auch die dort verankerten Fördergrundsätze Anwendung.

## 3 Antragstellung

**Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Eine Förderung beginnt spätestens zwei Monate nach Antragstellung, frühestens in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung. Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die pädagogische Stellungnahme der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes.**

### Erläuterungen

- a) Dem Antrag, der nach Ziffer 10.1 mit den vom LWL vorgegebenen Formularen zu stellen ist, muss zur Wirksamkeit eine (amts-)ärztliche Stellungnahme, die pädagogische Stellungnahme der Tageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes beigelegt werden.

In der ärztlichen Stellungnahme sollen ausführlich Art und Umfang der vorliegenden oder der drohenden Behinderung dargestellt werden, gegebenenfalls ist eine aussagekräftige Entwicklungsdiagnostik beizufügen. Bei Entwicklungsverzögerungen ist darzustellen, welche Diagnostik verwendet wurde und wie hoch der Entwicklungsrückstand (in Monaten) in dem betroffenen Entwicklungsbereich ist. Der Behinderungsbegriff ergibt sich aus § 2 SGB IX.

In der pädagogischen Stellungnahme ist darzustellen, welche konkreten Hilfeleistungen in der Kindertageseinrichtung als erforderlich erachtet werden und wie diese Hilfe geleistet werden soll.

Die Stellungnahme des Jugendamtes ist zum einen wegen der Einbindung in die kommunale Hilfeplanung, zum anderen wegen der Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erforderlich.

Für die Prüfung der Antragsunterlagen zur Feststellung der Voraussetzungen der §§ 53 ff. SGB XII ist erforderlich, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten dem LWL gegenüber schriftlich ihr Einverständnis zur Einsicht in die datengeschützten Unterlagen erklären. Ein Vordruck vom LWL steht hierfür zur Verfügung.

Bei erstmaliger Antragstellung einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls die in Ziffer 6.5 der Richtlinien beschriebene Konzeption vorzulegen.

Wechselt ein Kind die Kindertageseinrichtung, so muss ein neuer Antrag gestellt werden. Mit dem Antrag sind grundsätzlich auch die beschriebenen Unterlagen vorzulegen. Eine ärztliche Stellungnahme muss dagegen nicht erneut eingeholt werden.

- b) Vorbehaltlich der Verabschiedung des LWL-Haushalts durch die Landschaftsversammlung beginnt die Förderung ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. zu dem im Bescheid genannten Termin, spätestens zwei Monate nach Antragstellung. Zur wirksamen Antragstellung gehören die unter a) genannten Stellungnahmen.

Beispiel:

20.09. Antragseingang/LWL  
01.12. Beginn der Förderung

Wenn zwei Monate nach Antragseingang noch keine Entscheidung des LWL bekannt ist, wird der Träger i.d.R. noch keine Zusatzkraft einstellen, es sei denn, dass angesichts des Behinderungsbildes und anderer relevanter Umstände kein Zweifel über die Entscheidung des LWL bestehen kann. Wenn diese Sicherheit nicht besteht, kann der Träger die Zusatzkraft nach Bekanntgabe der Entscheidung des LWL einstellen und die für die bis dahin angefallenen Mittel für zusätzliche Leistungen verwenden (s. Ziffer 7).

Beispiel:

20.09. Antragseingang/LWL  
01.12. Beginn der Förderung  
20.12. Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides  
01.01. Einstellung der Zusatzkraft; die für den Monat Dezember zur Verfügung stehenden, aber im Dezember noch nicht genutzten Mittel können für Motopädie-Leistungen im Laufe des verbleibenden Kindergartenjahres verwendet werden.

## **4 Zuwendungsempfänger**

**Zuwendungsempfänger sind:**

- 4.1 Gemeinden, Städte und Kreise als Träger von Kindertageseinrichtungen,**
- 4.2 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen,**
- 4.3 Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,**
- 4.4 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.**

### **Erläuterungen**

- a) Die in Ziffer 4.1 und 4.2 der Richtlinien genannten kommunalen Körperschaften sowie anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die unmittelbar kindbezogenen Leistungen nach Ziffer 5.1 bis 5.3 und 5.6 der Richtlinien.
- b) Die Jugendämter sind Zuwendungsempfänger hinsichtlich der in Ziffer 5.4 geregelten Interessenquote, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hinsichtlich der in Ziffer 8.4 geregelten Qualifizierungspauschale.

## **5 Art und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Der LWL gewährt Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist. Die Höhe der an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu gewährenden Pauschalen ergibt sich aus der Anlage.**
- 5.2 Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren erhöht sich die Zuwendung um 2.500 €. Es ist das Alter zu Grunde zu legen, das das Kind drei Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erreicht haben wird.**
- 5.3 Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf kann der LWL im Rahmen einer Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren. Über Art und Umfang der erhöhten Leistung entscheidet der LWL aufgrund der Umstände des Einzelfalles.**
- 5.4 Zusätzlich gewährt der LWL im Kindergartenjahr 2009/2010 für jedes nach diesen Richtlinien geförderte Kind mit Behinderung einen Betrag von 1.500 € an das örtliche Jugendamt. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich um jeweils 25 % des Ausgangsbetrages.**

- 5.5 Die Zuwendungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 vermindern sich bei einer nicht ganzjährigen Betreuung eines geförderten Kindes in der Kindertageseinrichtung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. War das Ausscheiden des Kindes nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres.**
- 5.6 Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist, oder wenn damit der Tatbestand der Ziffer 5.1 Satz 3 ausgeschlossen wird.**
- 5.7 Die Zuwendungen nach Ziffern 5.1 bis 5.4 ändern sich entsprechend den Tarifabschlüssen für kommunale Angestellte (TVöD VKA), Entgeltgruppe 9 Stufe 4. Die Änderung wird ab Beginn des auf die Änderung der Vergütung folgenden Kindergartenjahres wirksam.**

### **Erläuterungen**

- a) Eine der wesentlichen Neuerungen der Richtlinien besteht darin, dass die LWL-Leistungen künftig in Form von echten Pauschalen gewährt werden. Kriterien, die in die Bemessung der Höhe der Leistungen einfließen, sind:
- Anzahl der geförderten Kinder mit Behinderung
  - Trägerart gemäß § 20 KiBiz
  - Alter des Kindes
- b) Die LWL-Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus der Anlage zu Ziffer 5.1.

Der Träger kann über die vom LWL geförderten Kinder weitere Kinder mit Behinderung aufnehmen, die dann allerdings lediglich nach dem KiBiz finanziert werden können. Auch für diese Kinder gilt, dass der LWL im Rahmen der Antragsprüfung die Behinderung im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII festgestellt (siehe Anlage zu § 19 KiBiz, letzter Satz). Die Aufnahme weiterer Kinder mit Behinderung setzt voraus, dass eine qualitativ gute pädagogische Arbeit für die Betreuung und Förderung dieser Kinder gewährleistet ist.

- c) Wie bisher gilt, dass eine Förderung im Regelfall für zwei und mehr Kinder erfolgt. Im Ausnahmefall ist jedoch auch die Förderung lediglich eines Kindes mit Behinderung in einer Einrichtung möglich. Träger und Jugendamt sollten hier prüfen, ob für diese Kinder in benachbarten Tageseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten verfügbar sind. Im Regelfall lassen sich so zufriedenstellende Lösungen finden. Nur soweit dieses nicht möglich oder zumutbar ist, kommt auch die Förderung eines einzelnen Kindes in Betracht. Weitere Ausnahmen können vorliegen, wenn die Behinderung des Kindes erst im laufenden Kindergartenjahr festgestellt worden ist, oder ein Geschwisterkind ebenfalls diese Einrichtung besucht.

- d) Bei Kindern unter drei Jahren erhöht sich die Pauschale gemäß Anlage zu Ziffer 5.1 um 2.500 €. Für die Feststellung dieses Zuschlages ist die Stichtagsregelung zu Grunde zu legen, die dem KiBiz nachgebildet ist.

	Aufnahme	3. Geburtstag	Alter
1a	01.08.08	25.10.08	3
1b	01.08.08	05.11.08	2
2a	01.01.09	25.03.09	3
2b	01.01.09	05.04.09	2
3	01.01.09	05.11.08	3

**(1) zu Fall 3**

Eine Stichtagsregelung ist für solche Konstellationen von Bedeutung, bei denen Kinder während des Kindergartenjahres zum Teil zwei Jahre, zum Teil drei Jahre alt sind. Diese Frage stellt sich daher nur in den Fällen, in denen die Aufnahme des Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres stattfindet. Hingegen ergibt sich für eine derartige Auslegungsregelung keinerlei Raum, wenn die Kinder bei der Aufnahme bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben.

**(2) zu Fall 1 a und b**

Nur die Fälle 1a und 1b lassen sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes:

Nach dem Wortlaut der Norm ist das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Durch die Formulierung „erreicht haben werden“ wird deutlich, dass es nur um solche Tatbestände geht, in denen die maßgeblichen Umstände (d.h. die Aufnahme) vor dem 01.11. stattfindet, also, die Fälle 1a und 1b. Ansonsten hätte eine Formulierung „erreicht haben“, die auch sprachlich einfacher gewesen wäre, ausgereicht.

**(3) zu Fall 2 a und b**

Die Fälle 2a und 2b sind zwar nicht unmittelbar im Gesetz geregelt. Dennoch soll die Regelung des Gesetzes hier analog angewendet werden, da Interessenlage mit der gesetzlichen Regelung ohne Weiteres vergleichbar ist. Auch in den Fällen 2a und 2b besteht die Situation, dass die Kinder während des Kindergartenjahres zum Teil zwei Jahre und zum Teil drei Jahre alt sind.

- e) Im Rahmen einer Härtefallregelung kann der LWL weitere Leistungen gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein Kind mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf handelt, der durch die Pauschalen nicht abgedeckt ist und dies durch den LWL festgestellt wird.

Als mögliche Leistungen kommen eine Einmalzahlung oder eine erhöhte Pauschale in Betracht. Der Unterschied zwischen beiden möglichen Rechtsfolgen besteht darin, dass die erhöhte Pauschale bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes anteilig zurückerstattet wird, während die Einmalzahlung in jedem Fall beim Träger verbleibt.

- f) Nach Ziffer 5.4 leistet der LWL für jedes geförderte Kind mit Behinderung einen zusätzliche Zuwendung an das örtliche Jugendamt. Mit dieser „Interessenquote“ soll erreicht werden, dass die Jugendämter die integrative Förderung aktiv unterstützen.

Allerdings ist vorgesehen, dass die Interessenquote ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 in Schritten um je 375 € bis zum Kindergartenjahr 2012/2013 auf Null reduziert wird, da die wohnortnahe Förderung von Kindern mit Behinderung heute nicht mehr umstritten ist, das System weitgehend etabliert ist und eine Anreizförderung für die Jugendämter daher nicht mehr erforderlich erscheint. Außerdem ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage eine Co-Finanzierung durch das örtliche Jugendamt durch das KiBiz gesetzlich geregelt.

2009/2010	1.125 €
2010/2011	750 €
2011/2012	375 €
2012/2013	0 €

- g) Gemäß Ziffer 5.5 vermindern sich die Pauschalen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 bei einer nicht ganzjährigen Betreuung für jeden vollen Kalendermonat um 1/12. Auch diese Regelung ist dem KiBiz (§ 19) nachgebildet.

Im Gegensatz zum KiBiz ist aber möglich, die Zuwendung für maximal drei Monate weiter zu gewähren. Diese Möglichkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Ausscheiden des Kindes nicht vorhersehbar war und deshalb von den Möglichkeiten einer Kündigung bzw. Änderungskündigung der Zusatzkraft nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann. Das Gleiche gilt im Falle der Reduzierung der Gruppenstärke, wenn infolge des nicht vorhersehbaren Ausscheidens des Kindes die für das Kind reduzierten Plätzen nicht wiederbelegt werden können. Zur Rückzahlung infolge der Nichtbeschäftigung einer Zusatzkraft siehe Erläuterung zu 9. Anm. b).

- h) Nach Ziffer 5.6 kann der LWL wie bisher in besonderen Ausnahmefällen Fahrtkosten übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass den Eltern die Beförderung aus Gründen der Behinderung ihres Kindes nicht zumutbar ist, oder wenn damit die Förderung eines einzelnen Kindes in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

Wenn der LWL einem Antrag auf Fahrtkostenübernahme stattgibt, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Beendigung der Ausschreibung leitet der Träger dem LWL alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag zu. Wenn das Landesjugendamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den Beförderungsvertrag abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen.

- i) Ziffer 5.7 regelt die Erhöhung der Pauschalen und knüpft dabei an die Tarifentwicklung / Personalkosten an, auch wenn die Pauschalen tw. für andere Kostenarten verwendet werden können. Die in den Richtlinien gewählte Entgeltgruppe / Stufe ist lediglich für die Erhöhung der Pauschalen von Bedeutung. Für die tatsächliche Eingruppierung sind sie irrelevant.
- k) Kosten des Mittagessens werden von der Kindertageseinrichtung finanziert. Es ist zulässig, dass die Träger einen besonderen Beitrag der Eltern erheben ( § 23 Abs. 3 KiBiz).

## **6 Zuwendungsvoraussetzungen**

**Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn**

- 6.1 der LWL festgestellt hat, dass die Kinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören,**
- 6.2 die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt,**
- 6.3 die Kindertageseinrichtung die Aufgaben insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,**
- 6.4 die Leitung der Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft gemäß § 1 Personalvereinbarung übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte nach § 6 Abs. 1 und 2 Personalvereinbarung verfügt,**
- 6.5 in der Konzeption der Kindertageseinrichtung gemäß § 11 KiBiz die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist; in der Konzeption ist insbesondere darzustellen, wie die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet ist; weiterhin ist ein Qualitätsentwicklungskonzept vorzuhalten, das § 11 KiBiz entspricht,**
- 6.6 der Träger der Kindertageseinrichtung zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird, wenn Anzeichen vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann,**
- 6.7 die Gruppenstärke nach der Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten) nicht überschritten wird; im Rahmen dieser Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung können weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden.**

## Erläuterungen

- a) In Ziffer 6 werden die zwingenden Voraussetzungen für eine Zuwendung durch den LWL geregelt. Diese lassen sich differenzieren
- in persönliche Voraussetzungen (z.B. Vorliegen einer Behinderung),
  - einrichtungsbezogene Voraussetzungen (Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einhaltung der Gruppenstärke etc.).

- b) Nach Ziffer 6.1 muss zunächst vom LWL auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen festgestellt werden, dass sie Kinder zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören. Es muss also eine Behinderung oder eine drohende Behinderung gegeben sein. Sollte eine ambulante Förderung für das Kind ausreichend sein, liegt die Zuständigkeit dafür beim örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 muss die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung die Aufgaben nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnehmen. Damit ist zum einen ein bestimmter Qualitätsanspruch für die Kindertageseinrichtungen verbunden, die Kinder mit Behinderung fördern wollen, zum anderen auch eine Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit der Kindertageseinrichtung insgesamt, sondern insbesondere auch für die Förderung von Kindern mit Behinderung.

Weiterhin müssen die auch in § 19 KiBiz genannten Anforderungen erfüllt sein, wonach die Leitung einer Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte verfügt. Maßgeblich dafür ist die Personalvereinbarung.

Nach Ziffer 6.5 müssen darüber hinaus konzeptionelle Grundlagen gegeben sein. Dazu gehören insbesondere die nach § 11 KiBiz zu erstellende Konzeption und das Qualitätsentwicklungskonzept. In Ergänzung zu den Anforderungen des KiBiz soll in dieser Konzeption auch geregelt werden, wie sich die Kooperation mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe darstellen soll.

- c) Ziffer 6.6 soll sicherstellen, dass rechtzeitig Beratung in Anspruch genommen wird, sobald Anzeichen dafür vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann. Dieser Regelung liegt zu Grunde, dass bisher zum Teil Kinder die Einrichtung wechseln müssen oder an heilpädagogische Tageseinrichtungen verwiesen werden, obwohl sich durch einen Blick von außen durchaus noch Möglichkeiten ergeben, eine bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.

- d) In Ziffer 6.7 wird klargestellt, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung mit einer Gruppenüberschreitung nicht vereinbar ist. Maßgeblich dafür ist die in der Anlage zu § 19 KiBiz festgelegte Gruppenstärke. Soweit Tageseinrichtungen von der Möglichkeit der Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten Gebrauch machen, ist eine prozentuale Ermittlung der Gruppenstärke notwendig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes Nr. 42/2008.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden können. Diese erhalten dann lediglich die Förderung gemäß KiBiz. Voraussetzung ist auch hier, dass der LWL die wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX und die hieraus resultierende Notwendigkeit einer teilstationären Betreuung festgestellt hat.

## **7 Verwendung der Pauschalen**

### **7.1 Die Pauschalen können verwendet werden**

- 7.1.1 für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind,**
- 7.1.2 für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§ 1 Personalvereinbarung); bei der Förderung von einem Kind mit Behinderung sind mindestens 15 Fachkraftstunden zu leisten, bei zwei Kindern mit Behinderung mindestens 22 Fachkraftstunden, bei drei und mehr Kindern mit Behinderung mindestens 32 Fachkraftstunden,**
- 7.1.3 für eine Absenkung der Gruppenstärke mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes, wenn eine heilpädagogische Fachkraft i.S.v. 8.2 in der Gruppe beschäftigt wird,**
- 7.1.4 für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte.**
- 7.2 Kombinationen der Verwendungsmöglichkeiten nach 7.1.2 und 7.1.3 sind möglich.**
- 7.3 Bei Einhaltung der Mindeststundenzahl für die Zusatzkraft kann die Pauschale für weitere Leistungen für die geförderten Kinder verwendet werden, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschale verwendet werden.**

- 7.4 Der LWL kann weitere Verwendungen auf Antrag mit Stellungnahme des Jugendamtes bei kommunalen Kindertageseinrichtungen bzw. des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft genehmigen.**
- 7.5 Geringfügige nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. § 20 Abs. 5 S. 2 KiBiz findet entsprechende Anwendung. Im Falle eines Trägerwechsels ist die Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen. Die Mittel der Rücklage sind zu erstatten, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt oder erhält.**

### **Erläuterungen**

- a) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach der Anlage zu § 19 KiBiz einen Trägeranteil aufzubringen. Dieser Anteil kann aus den LWL-Pauschalen finanziert werden.
- b) In Folge der Pauschalierung sind die Regelungen über die Verwendung der LWL-Mittel gänzlich neu gestaltet. Im Vordergrund steht dabei wie bisher die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft nach Ziffer 7.1.2. Dabei sind die sogenannten Mindestfachkraftstunden zu beachten, die wie bisher festgelegt sind. Die Einhaltung der Mindeststundenzahl ist erforderlich, um eine angemessene Betreuung und Förderung der Kinder/des Kindes mit Behinderung gewährleisten zu können. Bei Unterschreitung der jeweiligen Mindeststundenzahl wird die gesamte Förderung nach den Richtlinien in Frage gestellt.

Die Fachkraft muss mindestens mit einem Stundenumfang entsprechend der Regelungen der Ziffer 7.1.2 der Richtlinien beschäftigt sein.

Anders als bisher kann mehr als eine Zusatzkraft beschäftigt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „einer“ zusätzlichen Fachkraft soll aber wie bisher ausgeschlossen sein, insbesondere die Mindestfachkraftstunden auf mehrere Kräfte zu verteilen.

Alternativ dazu kommt die Absenkung der Gruppenstärke in Betracht. Darin besteht eine wesentliche Neuerung der Förderrichtlinien des LWL. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des örtlichen Jugendamtes, weil die Platzzahlabsenkung die örtliche Jugendhilfeplanung berührt. Weiterhin sollte eine der in der Gruppe tätigen Kräfte eine heilpädagogische Fachkraft im Sinne von Ziffer 8.2 der Richtlinien sein.

### **Beispiel**

- 3 Kinder/Gesamtförderung KiBiz und LWL 45.000 €
- Mehrkosten heilpädagogische Fachkraft 5.000 €
- Mit der verbleibenden Summe von 40.000 € kann die reguläre Platzzahl abgesenkt werden.

### **Beispiel 1 Gruppe III/35**

- 1 Platz III/35 4.288,74 €
- Absenkung um 9 Plätze 38.598,66 €
- Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 16 Kinder

### **Beispiel 2 Gruppe I/45**

- 1 Platz 7.480,30 €
- Absenkung um 5 Plätze 37.401,50 €
- Reduzierung der Gruppenstärke von 20 auf 15 Kinder

Analog der Festsetzung von Mindestfachkraftstunden bei Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft sind auch bei der Absenkung der Gruppenstärke Mindestwerte einzuhalten.

Anzahl Kinder Mit Behinderung	Zusatzkraft/ Mindeststundenzahl	Mindestabsenkung/ Gruppenstärke
1	15	2
2	22	4
3 und mehr	32	5

Der LWL hat zunächst darauf verzichtet, höhere Mindestwerte bei der Förderung von vier Kindern mit Behinderung vorzugeben.

- c) Darüber hinaus ist es möglich, die Beschäftigung einer Zusatzkraft mit der Absenkung der Gruppenstärke zu kombinieren.

### **Beispiel**

- 3 Kinder/Gesamtförderung KiBiz und LWL 45.000 €
- 0,5 Zusatzkraft / Erzieher/in 22.000 €
- Platzzahlabsenkung um 5 Kinder III /35 21.444 €
- Restmittel 556 €

- d) Darüber hinaus zur Verfügung stehende Mittel können für die Qualifizierung der mit der Förderung von Kindern betrauten Kräfte sowie für weitere Leistungen für die geförderten Kinder verwendet werden. Dies können zum Beispiel Leistungen für Motopädie oder Beratungsleistungen sein (Beratung des Teams durch Therapeuten und andere Fachkräfte, die der Abstimmung und Fortführung von Fördermaßnahmen dienen).

Außerdem können aus gegebenenfalls noch zur Verfügung stehenden Restmitteln Sachkosten (behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände) finanziert werden. Dies ist allerdings auf 10 % der Pauschale begrenzt.

- e) Auf Basis der Experimentierklausel (Ziffer 7.4) sind weitere Verwendungsmöglichkeiten mit Genehmigung des LWL möglich.
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen können geringfügige nicht verwendete Mittel einer Rücklage zugeführt werden. Geringfügige nicht verwendete Mittel dürfen einen Betrag von 500 € pro Einrichtung und Kindergartenjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende nicht verausgabte Mittel sind an den LWL zu erstatten. Des Weiteren ist bei einem Rücklagenbestand von mehr als 1.000 € der überschüssige Betrag zum Ende eines Kindergartenjahres an den LWL zu erstatten. Es können bspw. also nur für zwei Kindergartenjahre je 500 € oder für vier Kindergartenjahre je 250 € der Rücklage zugeführt werden, ohne dass die Mittel verwendet werden.

Außerdem muss die Rücklage im Falle eines Trägerwechsels auf den neuen Träger übertragen bzw. an den LWL erstattet werden, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt und erhält.

## **8 Sonstige Zuwendungsregelungen**

- 8.1 Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll entsprechend § 5 Absatz 2 Personalvereinbarung (ganz oder teilweise) freigestellt sein.**
- 8.2 Eine der regelmäßig in der Gruppe tätigen Fachkräfte soll eine heilpädagogische Fachkraft sein; dazu gehören staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Diplom-, Master-, Bachelor-Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit mindestens sechsmonatiger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Auch andere Fachkräfte i.S.v. § 1 Personalvereinbarung können (weiter-) beschäftigt werden.**
- 8.3 Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz; ergänzend dazu wird in einer Entwicklungsdokumentation dargestellt, welche Fortschritte in Bezug auf die Behinderung erreicht wurden, welcher weiterer Hilfebedarf besteht und wie der Hilfebedarf realisiert werden soll. Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.**
- 8.4 Bei Kindertageseinrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird eine Zuwendung für die Qualifizierung an den jeweiligen Spitzenverband als Pauschale gewährt. Die Zuwendung erfolgt auf Basis der Zuwendung des LWL an den jeweiligen Spitzenverband für das Kalenderjahr 2008 nach bisherigem Recht unter Fortschreibung im Verhältnis zur prozentualen Veränderung der Anzahl der insgesamt vom LWL geförderten Kinder.**

### **Erläuterungen**

In dieser Ziffer sind weitere Regelungen enthalten, die allerdings keine Förder Voraussetzungen darstellen. Der LWL hat mit dem Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ vereinbart, dass der Umfang der Freistellung von Lei-

tungskräften und der Einsatz heilpädagogischer Fachkräfte evaluiert wird. Bei Abweichung von diesen Regelungen ist es daher nicht erforderlich, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

- a) Hinsichtlich der Freistellung von Leitungskräften verweist Ziffer 8.1 auf § 5 Abs. 2 der Personalvereinbarung. Diese Regelung nimmt Bezug auf die Kalkulation der KiBiz-Pauschalen und macht die Leitungsfreistellung vom Betreuungsumfang abhängig.

Unabhängig von den Gruppentypen soll eine Leitung

- bei einer Gruppe mit 25-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 5 Stunden,
- bei einer Gruppe mit 35-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 7 Stunden,
- bei einer Gruppe mit 45-Stunden-Betreuungszeit im Umfang von 9 Stunden

freigestellt werden.

- b) Mit Ziffer 8.2 wird der Zielsetzung des LWL Ausdruck verliehen, dass möglichst heilpädagogische Fachkräfte beschäftigt werden sollen. Die Definition von heilpädagogischen Fachkräften nimmt ebenfalls auf die Personalvereinbarung Bezug.

Selbstverständlich können aber zum Beispiel Erzieher/innen und andere Fachkräfte gemäß § 1 der Personalvereinbarung (weiter) beschäftigt werden. Sie sollen allerdings im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zusätzliche heilpädagogische Kenntnisse erwerben.

Sofern Kräfte mit anderer Qualifikation beschäftigt werden sollen, muss dazu im Einzelfall die Zustimmung des LWL eingeholt werden.

- c) In Ziffer 8.3 wird geregelt, dass ergänzend zur Bildungsdokumentation mindestens jährlich eine Entwicklungsdokumentation in Bezug auf die Behinderung des Kindes zu erstellen ist. Diese Entwicklungsdokumentation ersetzt den bisherigen Sachbericht; die Träger müssen diese Entwicklungsdokumentation aber nicht jährlich (mit dem Verwendungsnachweis) an den LWL übersenden. Die Dokumentation dient daher in erster Linie der Vergewisserung, welche Fortschritte erreicht wurden und wie die weiteren behinderungsspezifischen und pädagogischen Hilfen in der Einrichtung geplant werden.

- d) Ziffer 8.4 regelt die Berechnung der Qualifizierungspauschale für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bei der integrativen Erziehung und bei den Schwerpunkteinrichtungen wird die Zuwendung noch weitergehend pauschaliert.

Der Basisbetrag 2008 wird fortgeschrieben um die prozentuale Veränderung der Gesamtzahl aller in integrativen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder gegenüber dem Vorjahr.

Beispiel:

Zuwendung für Spitzenverband A im Kalenderjahr 2008: 50.000 €

- Zunahme der insgesamt vom LWL geförderten Kinder im Jahr 2009: + 5 %
- Pauschale für das Kalenderjahr 2009: 52.500 €

Die Ermittlung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens zu Anfang eines Kalenderjahres für das Vorjahr, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

## **9 Verwendungsnachweis**

- 9.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. § 20 Abs. 4 S. 2 bis 5 KiBiz gilt entsprechend.**
- 9.2 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung soll bei einer weiteren Förderung mit weiteren Bewilligungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung nach 10.5.**
- 9.3 Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung der Pauschalen nach 8.4 über ein Berichtswesen nach.**

### **Erläuterungen**

Die Verwendungsnachweislegung und –prüfung wird durch die Richtlinien vereinfacht und an das KiBiz angepasst.

- a) Künftig ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis ausreichend. Dieser ist nach Ablauf des Kindergartenjahres, spätestens zum 30.09. nach vorgegebenem Muster über das örtliche Jugendamt beim LWL vorzulegen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 20 Abs. 4 Satz 2 bis 5 KiBiz verwiesen. Wegen der Pauschalierung ist es künftig nicht mehr erforderlich, Kosten in Höhe der gewährten Leistungen nachzuweisen. Ebenso werden nicht verwendete Mittel künftig nicht mehr grundsätzlich zurückgezahlt, sondern können in bestimmten Umfang einer Rücklage zugeführt werden.
- b) Zeiten der Nicht-Beschäftigung einer Zusatzkraft werden künftig anders behandelt als bisher. Bisher hatte der Beginn der Beschäftigung einer Zusatzkraft eine zentrale zahlungsbegründende Funktion. Künftig hat die Nichtbeschäftigung rückforderungsbegründende Funktion, jedoch nur dann, wenn der Träger in Kenntnis der Bewilligung keine Zusatzkraft beschäftigt hat.

### **Beispiel**

Antragseingang beim LWL: 1. August

- Förderbeginn 1. Oktober
  - Zuwendungsbescheid 20. Oktober
  - Einstellung der Zusatzkraft 1. Dezember
- Die Zahlung für den Monat Oktober verbleibt beim Träger.
  - Für den Monat November erfolgt die Zahlung zu Unrecht, da der Zuwendungsbescheid am 20. Oktober erging und eine Zusatzkraft daher ab 1. November hätte eingestellt werden können, dies jedoch erst zum 1. Dezember erfolgte. Die Rückzahlung erfolgt im Wege der Verwendungsnachweisprüfung.

Entsprechend gilt dies, wenn eine Zusatzkraft ausscheidet und der Träger nicht unmittelbar eine Ersatzkraft beschäftigt.

c) Im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlungen können sich insbesondere ergeben aus:

- der späteren Aufnahme oder dem früheren Ausscheiden eines geförderten Kindes
- dem späteren Einsatz der Zusatzkraft nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides
- der fehlenden Qualifikation der Zusatzkraft nach § 1 der Personalvereinbarung
- der Unterschreitung der Mindeststundenzahl der zusätzlichen Fachkraft nach Ziffer 7.1.2 der Richtlinien oder dem Mindestmaß einer Absenkung der Gruppenstärke
- einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von bewilligten Mitteln (reguläre Pauschalen, Härtefall-Mittel, Fahrtkosten etc.).
- Beim vorzeitigen Ausscheiden der Zusatzkraft ist wie folgt zu verfahren: Scheidet die Zusatzkraft aus, beginnt die Rückzahlungspflicht des Trägers grundsätzlich mit dem Ende der Lohnzahlung. Wird eine Ersatzkraft eingestellt, erfolgt für die Zeit der Beschäftigung keine Rückzahlung.

In diesen Fällen findet – soweit möglich – eine Verrechnung mit künftigen Leistungen statt. Zinsen für Überzahlungen werden nicht erhoben. Sofern die Verrechnung nicht möglich ist, zum Beispiel, weil im Folgejahr keine anerkannten Kinder mit Behinderung betreut werden, erfolgt eine Rückzahlung an den LWL.

d) Die an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gewährten Pauschalen werden über ein gesondertes Berichtswesen nachgewiesen.

## 10 Verfahrensregelungen

- 10.1 Für die Beantragung von Zuwendungen und für den Verwendungsnachweis sind die dazu vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen.**
- 10.2 Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen gewährt der LWL die Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheides, in dem der Förderzeitraum festgelegt wird; dieser reicht bei mindestens dreijährigen Kindern in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht.**
- 10.3 Die Zuwendung kann im Falle der Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Zuwendung. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal nach 7.1.2 beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht nach 7.1.3 absenkt.**
- 10.4 Das weitere Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren regelt sich nach den im Zuwendungsbescheid dazu gemachten Ausführungen.**
- 10.5 Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV - und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden - VVG - sowie das Haushaltsgesetz des Landes NRW entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.**

### **Erläuterungen**

- a) Wie bisher sind die vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen. Dies gilt sowohl für die Beantragung von Zuwendungen als auch für die Verwendungsnachweisprüfung.
- b) Im Zuwendungsbescheid des LWL wird zugleich der Förderzeitraum festgelegt. Bei mindestens dreijährigen Kindern wird wie bisher in der Regel die Förderung bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen.

Bei Kindern unter drei Jahren sehen die Richtlinien den Regelfall der Förderung bis zum Beginn der Schulpflicht nicht vor. Dies hat den Hintergrund, dass mit der Aufnahme der Förderung von unter dreijährigen Kindern nicht eine längere, sondern vielmehr eine frühzeitige Förderung erreicht werden soll. Der LWL geht auch auf Grund der Ergebnisse des im Kindergartenjahr 2007/2008 durchgeführten Modellprojekts der Universität Bremen davon aus, dass bei einer Vielzahl von Kindern auf Grund der frühzeitigen Förderung eine Beendigung vor Erreichen der Schulpflicht möglich ist.

Bei Kindern unter drei Jahren wird der Förderzeitraum deshalb individuell nach Art und Umfang der Behinderung sowie den Möglichkeiten der Tageseinrichtung festgelegt.

- c) Ziffer 10.3 regelt den Widerruf des Zuwendungsbescheides bzw. die Rückforderung der gewährten LWL-Mittel. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus wird der Widerruf bzw. die Rückforderung, insbesondere dann ausgesprochen, wenn die zwingenden Fördervoraussetzungen in Ziffer 6 nicht eingehalten werden.

Zur Nichtbeschäftigung von Zusatzpersonal oder fehlenden Absenkung der Gruppenstärke siehe Anmerkung 9b).

## **11 Vereinbarung nach § 75 SGB XII**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, die Eckpunkte dieser Richtlinien in einer Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege deskriptiv zu verankern und sich darin zur Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei einer wesentlichen Änderung dieser Richtlinien zu verpflichten. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL zu einer Änderung dieser Richtlinien auffordern.**

### **Erläuterungen**

Grundsätze für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können grundsätzlich entweder wie hier in einer Förderrichtlinie auf der Basis von § 74 SGB VIII verankert werden, oder alternativ in Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 77 ff. SGB VIII bzw. § 75 SGB XII.

Obwohl der LWL die Form der Richtlinien gewählt hat, sollen die Eckpunkte der Richtlinien zugleich deskriptiv, d. h. quasi nachrichtlich in der Vereinbarung nach § 75 SGB XII verankert werden. Darüber hinaus hat sich der LWL selbst verpflichtet, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei wesentlichen Änderungen der Richtlinien zu beteiligen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL aber auch von sich aus zu einer Änderung der Richtlinien auffordern.

## **12 Ausnahmeregelungen**

**Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Richtlinien zulassen. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss Westfalen wird dazu jährlich berichtet.**

### **Erläuterungen**

Mit dieser Regelung wird der LWL ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, die von den Regelungen dieser Richtlinien abweichen.

Dabei kann es sich jedoch nur um besondere Einzelfälle handeln. Zudem müssen diese abweichenden Einzelfallentscheidungen letztlich dem Sinn und Zweck der Förderrichtlinien entsprechen.

Mit der in Satz 2 begründeten Berichtspflicht gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss wird dem Primat der Politik entsprochen.

### **13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 13.1 Bisherige Schwerpunkteinrichtungen können einmalig für das Kindergartenjahr 2009/2010 statt den Zuwendungen nach diesen Richtlinien eine Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten nach bisherigem Recht unter Anrechnung der Leistungen gemäß KiBiz beantragen.**
- 13.2 Im Kindergartenjahr 2008/2009 anerkannte Schwerpunkteinrichtungen können die Pauschalen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 pro Schwerpunktgruppe beantragen.**
- 13.3 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993, zuletzt geändert am 13.04.2004 außer Kraft.**

#### **Erläuterungen**

- a) Zur Erleichterung des Übergangs der Schwerpunkteinrichtungen in die neue Richtlinienförderung können alle Träger für das Kindergartenjahr 2009/2010 die Erstattung der Kosten nach bisherigem Recht unter Einbeziehung der Pauschalen nach dem KiBiz beantragen.
- b) Allen Schwerpunkteinrichtungen, bei denen bis einschließlich des Kindergartenjahres 2008/2009 2 oder mehr Schwerpunktgruppen anerkannt wurden, werden die Pauschalen für bis zu 4 Kinder mit Behinderung pro bisheriger Schwerpunktgruppe gewährt. Diese Regelung ist unbefristet. Zusätzlich erhalten die Einrichtungen die Mittel nach KiBiz.

-----

**Anlage zu Ziffer 5.1**

	<b>LWL-Pauschalen nach Ziffer 5.1 €</b>
<b>Kommunale Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 4 KiBiz</b>	
1 Kind	14.160
2 Kinder	16.308
3 Kinder	21.456
4 Kinder	22.608
<b>Kirchliche Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz</b>	
1 Kind	13.404
2 Kinder	14.796
3 Kinder	19.188
4 Kinder	19.584
<b>Freie Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz</b>	
1 Kind	13.632
2 Kinder	15.264
3 Kinder	19.896
4 Kinder	20.532
<b>Elterninitiativen nach § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz</b>	
1 Kind	13.068
2 Kinder	14.136
3 Kinder	18.204
4 Kinder	18.276